

**00/01 3 Zivilprozessordnung. Art. 343 Abs. 2 OR. Art. 15 Abs. 3 ZPO. Arbeitsrechtliche Forderungsklage. Streitwertgrenze nach Art. 343 Abs. 2 OR. Bemessung des Streitwertes. Die ursprünglich eingeklagte Forderung bestimmt den Streitwert und damit das anzuwendende Verfahren. Spätere Reduktionen des Klagebegehrens vermögen daran nichts mehr zu ändern. Veränderungen im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens wie z.B. die teilweise Anerkennung oder eine Herabsetzung der Forderung sind deshalb nicht zu berücksichtigen. Auch von den Rechtsmittelinstanzen ist das in Art. 343 Abs. 2 und 3 OR vorgesehene besondere Verfahren nur dann einzuhalten, wenn die ursprünglich eingeklagte Forderung die Streitwertgrenze nicht übersteigt. In concreto kommt das ordentliche Verfahren nach Art. 199 ff. ZPO zum Tragen.**

Obergericht, 07. September 2000, OG Z 00 9 (siehe 00/01 4)

#### **Aus den Erwägungen:**

in Erwägung, dass

...

- die Einhaltung der Streitwertgrenze nach Art. 343 Abs. 2 OR und damit die Zulässigkeit der Anwendung des besonderen arbeitsrechtlichen Verfahrens nach Art. 343 Abs. 2 - 4 OR strittig ist (vgl. Art. 218 Abs. 1 lit. a ZPO);

- der Streitwert sich nach der eingeklagten Forderung bemisst (Art. 343 Abs. 2 OR), unter "eingeklagter Forderung" der vor der ersten Instanz erhobene Anspruch gemeint ist (BGE 115 II 41 E. 5b; Jürg Brühwiler, Kommentar zum Einzelarbeitsvertrag, 2. Aufl., Bern 1996, N. 6a zu Art. 343 OR; Manfred Rehbindler, Berner Kommentar, N. 13 zu Art. 343 OR), der Streitwert bei Lohnforderungen sich nach dem eingeklagten Bruttolohn einschliesslich eingeklagter Nebenforderungen bemisst, ohne Abzug der Arbeitnehmerbeiträge aus öffentlichem Recht oder aus Vertrag, hingegen die Arbeitgeberbeiträge bei der Berechnung des Streitwertes nicht berücksichtigt werden (Urteil Obergericht des Kantons Solothurn vom 24.02.1982, in JAR 1984 S. 300; Jürg Brühwiler, a.a.O., N. 6a zu Art. 343 OR; Manfred Rehbindler, a.a.O., N. 13 zu Art. 343 OR);

- die Instruktionsverhandlung u.a. der Klärung des Prozessstoffes dient (Art. 206 Abs. 2 lit. b ZPO; vgl. Art. 51 ZPO), die inhaltliche Richtigkeit des Protokolls der durchgeführten Instruktionsverhandlung nicht bestritten ist, die Berufungsklägerin den eingeklagten Forderungsbetrag selber präzisierte;

- von der Berufungsklägerin abgezogene Arbeitnehmerbeiträge (Klageschrift, S. 2; Berufungserklärung, S. 3) für die Berechnung des Streitwertes wieder aufzurechnen sind, bei Aufrechnung die Streitwertgrenze nach Art. 343 Abs. 2 OR überschritten wird;

- für die Berücksichtigung von Nebenrechten wie Zinsen das kantonale Recht massgebend ist (Jürg Brühwiler, a.a.O., N. 6a zu Art. 343 OR; Manfred Rehbindler, a.a.O., N. 13 zu Art. 343 OR), der vom Berufungskläger nebst der Kapitalforderung eingeklagte Zins nicht in die Streitwertberechnung einzubeziehen ist (Art. 15 Abs. 3 ZPO; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 24.04.1996, publ. in [Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1994 und 1995](#), Nr. 4);

- die ursprünglich eingeklagte Forderung den Streitwert und damit das anzuwendende Verfahren bestimmt, spätere Reduktionen des Klagebegehrens (vgl. Art. 92 Abs. 3 ZPO), daran nichts mehr zu ändern vermögen, Veränderungen im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens wie z.B. die teilweise Anerkennung oder eine Herabsetzung der Forderung deshalb nicht zu berücksichtigen sind, auch von den Rechtsmittelinstanzen das in Art. 343 Abs. 2 und 3 OR vorgesehene besondere Verfahren nur dann einzuhalten ist, wenn die ursprünglich eingeklagte Forderung die Streitwertgrenze nicht übersteigt (BGE 115 II 41 E. 5b; Jürg Brühwiler, a.a.O., N. 6a zu Art. 343 OR; Manfred Rehbindler, a.a.O., N. 13 zu Art. 343 OR; Streiff/von Kaenel, Arbeitsvertrag, 5. Aufl., Zürich 1992, N. 6 zu Art. 343 OR); demnach von einem Streitwert von mehr als Fr. 20'000.-- auszugehen ist;

- damit das einfache, rasche und für die Parteien kostenlose Verfahren nach Art. 343 Abs. 2 und 3 OR und damit die Bestimmungen über den beschleunigten Prozess (Art. 218 Abs. 1 lit. a

ZPO) nicht zur Anwendung kommen, sondern das ordentliche Verfahren gemäss Art. 199 ff. ZPO zum Tragen kommt; ...